

Merkblatt Verwandtenunterstützung

Rechtliche Grundlagen

Nach § 24 Sozialhilfegesetz und § 13 der Sozialhilfeverordnung des Kantons Schwyz gehen die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten der wirtschaftlichen Sozialhilfe vor und sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geltend zu machen. Die Fürsorgebehörde hat daher bei Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe jeweils von Amtes wegen zu prüfen, ob unterstützungspflichtige Verwandte im Sinne von Art. 328 f. ZGB vorhanden sind.

Gemäss Art. 328 f. ZGB sind Grosseltern, Eltern oder Kinder zur Unterstützung verpflichtet. Nicht verpflichtet sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

Vorgehen bei der Geltendmachung der Verwandtenunterstützung

Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung richtet sich die Fürsorgebehörde Freienbach nach den im Kanton Schwyz wegweisenden SKOS-Richtlinien. Demnach sollen Beitragsleistungen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen geprüft werden.

Auf eine nähere Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht wird derzeit von der Fürsorgebehörde Freienbach verzichtet, wenn das steuerbare Einkommen (einschliesslich Vermögensverzehr pro Jahr) weniger als Fr. 120'000.00 bei Alleinstehenden und bei Verheirateten Fr. 180'000.00 beträgt. Für minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder wird ein Zuschlag von maximal Fr. 20'000.00 pro Kind gewährt. Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.00, Verheiratete Fr. 500'000.00, pro Kind Fr. 40'000.00) abzuziehen.

Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Werte wird anlässlich einer Besprechung mit der Fürsorgebehörde wenn möglich nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Ein im Rahmen einer solchen Vereinbarung festzusetzender Unterstützungsbeitrag von Verwandten soll, auf Grund der gesamten Umstände des Einzelfalls angemessen und zumutbar sein. Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden spezielle Vereinbarungen getroffen.

Wenn es nicht gelingt, eine Vereinbarung abzuschliessen, hat die Fürsorgebehörde eine Zivilklage zu erheben.

Soziale Dienste
Gemeindehaus Hof
Schindellegistrasse 36
Postfach 217
8808 Pfäffikon
Telefon 055 416 92 46
sozialdienste@freienbach.ch
www.freienbach.ch